

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 66 und 71 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl.Nr. 101, idF LGBl.Nr. 144/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat in seiner Sitzung am 8. April 2019 zu TO 6 gemäß Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl.Nr. 144/2018 beschlossen, den laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. Dr. Georg Cernusca, Axams, GZI. BP/108/19 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundparzelle 1047/2 KG 81101 Aldrans durch vier Wochen hindurch vom 17. April 2019 bis einschließlich 15. Mai 2019 während der Amtsstunden zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Aldrans ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Aldrans eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl.Nr. 144/2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes BP/108/19 zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Für den Bürgermeister:
Stefan Lackner, Amtsleiter



<p>angeschlagen am: 16. April 2019 abgenommen am:</p>
